

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes im Stadtbezirk 6 Sendling

Widmungen der Gesamtstrecke des unbenannten Weges Nr. 43 und einer Stichstraße der Plinganserstraße

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11429

Anlagen
2 Pläne

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 6 Sendling vom 06.11.2023 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Gesamtstrecke des **unbenannten Weges Nr. 43** (Flst. 10687/78, Gemarkung München Sektion 6), zwischen der Gaißacher Straße 27 (= km 0,000) und der Wackersberger Straße (= km 0,122), ist soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ gewidmet werden kann.

Die L-förmige Stichstraße der **Plinganserstraße** (Teilfläche aus Flst. 10598/0, Gemarkung München Sektion 6) zwischen der Plinganserstraße, südlich von Haus Nr. 29 (= km 0,000), und der Treppe 14 m nach Osten folgend und 25 m nördlich davon endend (= km 0,039), ist ebenfalls soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr“ gewidmet werden kann.

Die Straßenbaubehörde für die zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmungen erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gem. Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Den Widmungen

- der Gesamtstrecke des **unbenannten Weges Nr. 43** zwischen der Gaißacher Straße 27 (= km 0,000) und der Wackersberger Straße (= km 0,122) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ und
- der Stichstraße der **Plinganserstraße** zwischen der Plinganserstraße südlich von Haus Nr. 29 (= km 0,000) und der Treppe 14 m nach Osten folgend und 25 m nördlich davon endend (= km 0,039) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr“

wird zugestimmt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 6 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Markus Lutz

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 6

An das Direktorium – HA II – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Kommunalreferat

An das Kommunalreferat – GeodatenService

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III

An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III/13

An das Mobilitätsreferat - MOR-GB2.11

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - PLAN-HAII-24B

An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz E4

An das Baureferat - Baureferat - RG4, VVE, G, TZ, T1, T2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 6 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 6 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.